

Änderungsantrag

Deutscher Bundestag
Ausschuss für Inneres und Heimat

Ausschussdrucksache
19(4)868

der Fraktionen der CDU/CSU und SPD

im 4. Ausschuss (Innenausschuss) des Deutschen Bundestages

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Anpassung des
Verfassungsschutzrechts**

– Drucksache 19/24785 –

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/24785 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 4 eingefügt:

„4. In § 8b Absatz 7 Satz 1 wird die Angabe „und 2“ gestrichen.“

b) Die bisherigen Nummern 4 bis 6 werden die Nummern 5 bis 7.

c) Die bisherige Nummer 7 wird durch die folgenden Nummern 8 und 9 ersetzt:

„8. § 22a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „§ 6 Absatz 2 Satz 4 und 5“ durch die Wörter „§ 6 Absatz 2 Satz 5 und 6“ ersetzt.

b) In Absatz 6 Satz 4 werden die Wörter „§ 6 Absatz 2 Satz 6“ durch die Wörter „§ 6 Absatz 2 Satz 7“ ersetzt.

9. § 22b wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 6 Satz 3 werden die Wörter „§ 6 Absatz 2 Satz 4 und 5“ durch die Wörter „§ 6 Absatz 2 Satz 5 und 6“ ersetzt.

b) In Absatz 7 Satz 2 wird die Angabe „§ 26a“ durch die Angabe „§ 28“ ersetzt.“

d) Die bisherigen Nummern 8 und 9 werden die Nummern 10 und 11.

2. Artikel 3 wird wie folgt gefasst:

Artikel 3

Änderung des BND-Gesetzes

Das BND-Gesetz vom 20. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2954, 2979), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 4 Absatz 10 wird aufgehoben
2. In § 32 wird die Angabe „§ 26a“ durch die Angabe „§ 28“ ersetzt.
3. Artikel 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 Buchstabe c wird Absatz 1a wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Nummer 1 werden das Semikolon und die Wörter „§ 8a Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 des Bundesverfassungsschutzgesetzes, § 4a des MAD-Gesetzes und § 3 des BND-Gesetzes bleiben unberührt“ gestrichen.
 - bbb) Nummer 4 wie folgt gefasst:

„4. die Einbringung von technischen Mitteln zur Durchführung einer Maßnahme nach § 11 Absatz 1a durch Unterstützung bei der Umleitung von Telekommunikation durch die berechnigte Stelle zu ermöglichen

 - a) durch Mitteilung der zur Einbringung in den umgeleiteten Datenstrom erforderlichen Informationen über die Strukturen der von ihm betriebenen Telekommunikationsnetze und Telekommunikationsanlagen sowie die von ihm erbrachten Telekommunikationsdienste;
 - b) durch sonstige Unterstützung bei der Umleitung einschließlich der Gewährung des Zugangs zu seinen Einrichtungen während seiner üblichen Geschäftszeiten sowie der Ermöglichung der Aufstellung und des Betriebs von Geräten für die Durchführung der Maßnahme.“
 - bb) Nach Satz 2 werden die folgenden Sätze eingefügt:

„In den Fällen des Satzes 1 Nummer 1 bleiben § 8a Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 des Bundesverfassungsschutzgesetzes, § 4a des MAD-Gesetzes und § 3 des BND-Gesetzes unberührt. Satz 1 Nummer 4 Buchstabe b gilt nur für denjenigen, der eine Telekommunikationsanlage betreibt, mit der öffentlich zugängliche Internetzugangsdienste oder öffentlich zugängliche Dienste, die ganz oder überwiegend in der Übertragung von Signalen bestehen, erbracht werden.“

b) Nummer 7 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1b werden die Sätze 3 und 4 gestrichen.

c) Nummer 8 wird wie folgt gefasst:

8. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Dabei ist gesondert auf Anordnungen einzugehen, die nach § 11 Absatz 1a durchgeführt werden.“

b) In Absatz 2 Satz 3 wird das Wort „Tagen“ durch das Wort „Werktagen“ ersetzt.

d) Nummer 9 wird wie folgt geändert:

aa) Buchstabe b wird gestrichen.

bb) Die bisherigen Buchstaben c und d werden die Buchstaben b und c.

4. Nach Artikel 5 wird folgender Artikel 6 eingefügt:

„Artikel 6

Weitere Änderungen von Rechtsvorschriften

(1) Das Zollfahndungsdienstgesetz vom 30. März 2021 (BGBl. I S. 402), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 30. März 2021 (BGBl. I S. 448) geändert wurde, wird wie folgt geändert:

1. In § 72 Absatz 7 werden die Wörter „gilt § 2 des Artikel 10-Gesetzes entsprechend“ durch die Wörter „gilt § 2 des Artikel 10-Gesetzes mit Ausnahme des Absatzes 1a Satz 1 Nummer 3, soweit die Verpflichtung zur Zugangsgewährung betroffen ist, und mit Ausnahme des Absatzes 1a Satz 1 Nummer 4 entsprechend“ ersetzt.

2. In § 77 Absatz 4 werden die Wörter „§ 2 Absatz 1 Satz 3 und 5 des Artikel 10-Gesetzes“ durch die Wörter „§ 2 Absatz 1a Satz 1 Nummer 1 und Satz 2 des Artikel 10-Gesetzes“ ersetzt.

3. § 106 Absatz 1 Nummer 3 wird wie folgt geändert:

a) In Buchstabe a werden nach der Angabe „Satz 1“ die Wörter „oder Absatz 1a Satz 1 Nummer 2“ eingefügt.

b) Nach Buchstabe a wird folgender Buchstabe b eingefügt:

„b) § 72 Absatz 7 in Verbindung mit § 2 Absatz 1a Satz 1 Nummer 3 über das Ermöglichen der Überwachung oder Aufzeichnung der Telekommunikation,“.

c) Der bisherige Buchstabe b wird Buchstabe c und die Wörter „§ 2 Absatz 1 Satz 3 des Artikel 10-Gesetzes,“ werden durch die Wörter „§ 2 Absatz 1a Satz 1 Nummer 1 des Artikel 10-Gesetzes,“ ersetzt.

d) Der bisherige Buchstabe c wird Buchstabe d.

(2) In § 110 Absatz 1 Satz 6 des Telekommunikationsgesetzes vom 22. Juni 2004 (BGBl. I S. 1190), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird die Angabe „§ 2 Abs. 1 Satz 3“ durch die Wörter „§ 2 Absatz 1a Satz 1 Nummer 1 bis 3“ ersetzt.

(3) In § 3 Absatz 3 der Telekommunikations-Überwachungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Juli 2017 (BGBl. I S. 2316), die zuletzt durch ... geändert worden ist, werden die Wörter „§ 2 Absatz 1 Satz 3“ durch die Wörter „§ 2 Absatz 1a Satz 1 Nummer 1 bis 3“ ersetzt.

(4) In § 2 Absatz 1a Satz 2 des Artikel 10-Gesetzes vom 26. Juni 2001 (BGBl. I S. 1254, 2298; 2007 I S. 154), das zuletzt durch Artikel 5 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird die Angabe „§ 110“ durch die Angabe „§ 170“ ersetzt.

(5) In § 170 Absatz 4 Satz 2 des Telekommunikationsgesetzes vom ...[einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle, Bundesrats-Drucksache 325/21] werden die Wörter „§ 2 Absatz 1 Satz 3“ durch die Wörter „§ 2 Absatz 1a Satz 1 Nummer 1 bis 3“ ersetzt.

(6) In § 12a Absatz 8 Satz 4 des Zollverwaltungsgesetzes vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2125; 1993 I S. 2493), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 19. April 2021 (BGBl. I S. 771) geändert worden ist, werden die Wörter „§ 23 des BND-Gesetzes“ durch die Wörter „§ 10 des BND-Gesetzes“ ersetzt.'

5. Der bisherige Artikel 6 wird Artikel 7

6. Der bisherige Artikel 7 wird Artikel 8 und wird wie folgt gefasst:

„Artikel 8

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 6 Absatz 4 und 5 tritt am 1. Dezember 2021 in Kraft.

(3) Artikel 3 Nummer 1 sowie Artikel 6 Absatz 6 treten am 1. Januar 2022 in Kraft.“

Begründung:

Zu Nummer 1 (Artikel 1 – Änderung des Bundesverfassungsschutzgesetzes)

Zu Buchstabe a (Nummer 4)

Die Anpassung ist versehentlich im „Gesetz zur Anpassung der Regelungen über die Bestandsdatenauskunft an die Vorgaben aus der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 27. Mai 2020“ vom 20. März 2021 (BGBl. I S. 448) versäumt worden. Mit dem Gesetz wurde in Umsetzung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts § 8d des

Bundesverfassungsschutzgesetzes (BVerfSchG) neu geregelt. Die vorher auf Telekommunikationsbestandsdaten beschränkte Regelung wurde dabei zugleich vereinheitlichend auf Telemedienbestandsdaten erstreckt. Dies hatte zur Folge, dass in § 8a BVerfSchG der bisherige Absatz 1 (da zur Rechtsharmonisierung in § 8d BVerfSchG einbezogen) aufgehoben und der bisherige Absatz 2 zum neuen Absatz 1 wurde. Diese inhaltliche und redaktionelle Änderung muss noch in § 8b Absatz 7 BVerfSchG nachvollzogen werden.

Zu Buchstabe b (Nummern 5 bis 7)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung infolge der Einfügung einer neuen Nummer 4 durch Buchstabe a.

Zu Buchstabe c (Nummern 8 und 9)

Aufgrund der Einfügung eines weiteren Satzes in § 6 Absatz 2 (Artikel 1 Nummer 2) müssen die Verweisungen in den §§ 22a und 22b BVerfSchG entsprechend angepasst werden. Hierzu wird eine neue Nummer 8 eingefügt sowie die bisherige Nummer 7 (jetzt Nummer 9) entsprechend ergänzt.

Zu Buchstabe d (Nummern 10 und 11)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung infolge der Einfügung neuer Nummern durch die Buchstaben a und c.

Zu Nummer 2 (Artikel 3 – Änderung des BND-Gesetzes)

Mit der neuen Nummer 1 soll ein redaktionell fehlerhafter Änderungsbefehl im Gesetz zur Änderung des BND-Gesetzes zur Umsetzung der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts sowie des Bundesverwaltungsgerichts vom 19. April 2021 (BGBl. I S. 771) korrigiert werden. Dort ist vorgesehen, dass § 4 Satz 4 des BND-Gesetzes (BNDG) aufgehoben wird. Dies ist vor dem Hintergrund zu sehen, dass bislang die erforderlichen Zitierungen von Grundrechtseinschränkungen jeweils unmittelbar in der Vorschrift, in der auch die entsprechende Eingriffsbefugnis enthalten ist, aufgeführt sind. Artikel 1 Nummer 27 des Gesetzes zur Änderung des BND-Gesetzes zur Umsetzung der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts sowie des Bundesverwaltungsgerichts sieht jedoch die Schaffung eines neuen § 68 BNDG vor, in dem alle Zitierungen von Grundrechtseingriffen zusammengefasst werden. Demzufolge wurden sämtliche Einzelzitierungen aufgehoben – auch die ursprünglich in § 4 Satz 4 BNDG enthaltene. § 4 BNDG wurde jedoch durch das am 2. April 2021 in Kraft getretene „Gesetz zur Anpassung der Regelungen über die Bestandsdatenauskunft an die Vorgaben aus der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 27. Mai 2020“ neu gefasst und die Einzelzitierung nach § 4 Absatz 10 BNDG verschoben. Dies wurde jedoch im Rahmen des Gesetzes zur Änderung des BND-Gesetzes zur Umsetzung der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts sowie des Bundesverwaltungsgerichts nicht mehr berücksichtigt, was nunmehr korrigiert werden soll. Nummer 2 entspricht der bislang in Artikel 3 enthaltenen Regelung.

Zu Nummer 3 (Artikel 5 – Änderung des Artikel 10-Gesetzes)

Zu Buchstabe a (Nummer 1 Buchstabe c)

Zu Doppelbuchstabe aa (§ 2 Absatz 1a Satz 1 G 10-E)

Zu Dreifachbuchstabe aaa (§ 2 Absatz 1a Satz 1 Nummer 1 G 10-E)

Die sich bisher in Nummer 1 befindliche Unberührtheitsregelung wird aus Gründen der Rechtsförmlichkeit in einen eigenständigen Satz 3 verschoben.

Zu Dreifachbuchstabe bbb (§ 2 Absatz 1a Satz 1 Nummer 4 G 10-E)

Durch die Aufspaltung des § 2 Absatz 1a Satz 1 Nummer 4 in Buchstabe a und Buchstabe b werden die Mitwirkungspflichten differenzierter und dadurch präziser geregelt. Zusätzlich wird deutlicher herausgestellt, dass sich die Mitwirkungspflicht neben der Erteilung der für die Umleitung notwendigen Auskünfte auf Unterstützungshandlungen bei der Umleitung beschränkt.

Nach Buchstabe a können Telekommunikationsdiensteanbieter verpflichtet werden, Auskünfte über die Struktur der Netze, Anlagen und Dienste zu erteilen, damit die Überwachungsmaßnahmen durchgeführt werden können. Diese Auskünfte dienen auch dem Zweck, die angeordneten Einzelmaßnahmen der informationstechnischen Überwachung minimalinvasiv umzusetzen. Explizit nicht umfasst von der Informationspflicht nach Buchstabe a ist die Beauskunftung etwaiger Schlüssel oder gar die Aufhebung der Verschlüsselung von interpersonellen Telekommunikationsdiensten. Nach Buchstabe b sind lediglich die in dem neuen Satz 4 bezeichneten Unternehmen verpflichtet. Allein diese müssen auch operativ-technisch die Umleitung durch die berechtigten Stellen unterstützen, nämlich durch Bereitstellung und Rückübernahme des über die Geräte der berechtigten Stelle umzuleitenden Datenstroms an einem dafür einzurichtenden Anschaltpunkt. Ferner haben diese den berechtigten Stellen während seiner üblichen Geschäftszeiten Zugang zu ihren Einrichtungen zu gewähren und die Aufstellung und den Betrieb von Geräten für die Durchführung der Maßnahme durch die berechtigten Stellen zu ermöglichen. Das Nähere dazu wird in der Verordnung nach Absatz 1b geregelt. Modell dazu sind die entsprechenden Regelungen der TKÜV, die für den ähnlichen Sachverhalt der Ausleitung einer Kopie des Datenstroms bereits ein übertragbares, praxisbewährtes Regelungsmodell enthält, etwa mit den technischen Anforderungen, speziell an die Übergabe des Datenstroms (§ 8 TKÜV), und den organisatorischen Anforderungen, wie die Schutz- und Verschwiegenheitsanforderungen (§§ 14 f. TKÜV).

Zu Doppelbuchstabe bb (§ 2 Absatz 1a Satz 3 und 4 G 10-E)

Die bisher als Halbsatz unmittelbar in Nummer 1 formulierte Regelung, die dem geltenden § 2 Absatz 1 Satz 4 G 10 entspricht, wird aus Rechtsförmlichkeitsgründen als eigener Satz 3 formuliert. Zugleich wird mit einer Folgeänderung die zwischenzeitlich mit dem „Gesetz zur Anpassung der Regelungen über die Bestandsdatenauskunft an die Vorgaben aus der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 27. Mai 2020“ vom 20. März 2021 (BGBl. I S. 448) erfolgte Änderung des § 8a BVerfSchG (dessen bisheriger Absatz 2 ist jetzt Absatz 1) berücksichtigt, indem nunmehr redaktionell auf dessen Absatz 1 verwiesen wird.

Bereits der Regierungsentwurf sieht vor, dass das technische Mittel von der berechtigten Stelle einzubringen ist (er begründet also keine Verpflichtung von Telekommunikationsdiensteanbietern, ihrerseits solche Überwachungsmittel – mit ihren Anwendungen oder in sonstiger Weise – einzubringen). Mit der Änderung wird nun zusätzlich präzisiert, dass Mitwirkungspflichten, die über die reine Bereitstellung erforderlicher Informationen nach Satz 1 Nummer 4 Buchstabe a hinausgehen (Pflichten zur sonstigen Unterstützung) bei der Umleitung ausschließlich denjenigen treffen, der eine Telekommunikationsanlage betreibt, mit der Internetzugangsdienste oder öffentlich zugängliche Dienste, die ganz oder überwiegend in der Übertragung von Signalen bestehen, erbracht werden. Die Vorschrift knüpft an die Definition der Telekommunikationsdienste in § 3 Nummer 61 Buchstabe a und c des neuen Telekommunikationsgesetzes (Bundesrats-Drucksache 325/21) an. Interpersonelle Telekommunikationsdienste im Sinne von § 3 Nummer

61 Buchstabe b des neuen Telekommunikationsgesetzes (insbesondere interpersonelle Telekommunikationsdienste wie sogenannte „Over-the-Top“(OTT)-Dienste wie Messenger oder E-Maildienste, vgl. auch Erwägungsgrund 17 der Richtlinie (EU) 2018/1972 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018, ABl. L 321/36) werden daher zu keiner Umleitung an ihrem Dienst verpflichtet.

Zu Buchstabe c (Nummer 8)

Buchstabe b entspricht der bisherigen Nummer 8, die mit Buchstabe a dadurch ergänzt wird, dass der Bericht, den das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat dem Parlamentarischen Kontrollgremium (PKGr) halbjährlich nach § 14 Absatz 1 Satz 1 G 10 erstattet, gesondert auf Maßnahmen der Quellen-TKÜ eingeht. Diese Berichterstattung soll gewährleisten, dass ergänzend zur Einzelfallkontrolle durch die G 10-Kommission auch die allgemeine Entwicklung der Verwaltungspraxis unter parlamentarischer Kontrolle (des PKGr) bleibt. Dazu ist substantielle Unterrichtung nötig, die auch die Überprüfung eröffnet, ob aus solchen Maßnahmen Erkenntnisse zu gewinnen sind, die zur Aufklärung der in § 3 G 10 spezifizierten, überwachungsrechtlich bedrohlichen Bedrohungen beitragen.

Zu Buchstabe d (Nummer 9)

Die Einrichtung eines speziellen technischen Beraters entfällt, da dies nicht geeignet erscheint, die G 10-Kommission in ihrer Kontrollaufgabe in der gebotenen Weise zusätzlich zu unterstützen. Die personelle Unterstützung der G 10-Kommission ist bereits in § 15 Absatz 3 G 10 geregelt und zwar bereits ausdrücklich auch zu technischem Sachverstand (Satz 2). Hierzu ist keine zusätzliche Gesetzesregelung, allerdings erweiterte Personalausstattung in der unterstützenden Bundestagsverwaltung (Referat PK 4) erforderlich.

Zu Nummer 4 (Artikel 6 – Weitere Änderung von Rechtsvorschriften)

In dem neuen Artikel 6 Absatz 1 bis 3 und 5 werden Folgeänderungen im Zollfahndungsdienstgesetz, im Telekommunikationsgesetz und in der Telekommunikations-Überwachungsverordnung zusammengefasst, die durch die vorgesehenen Änderungen des § 2 des Artikel 10-Gesetzes (vgl. Artikel 5 Nummer 1) veranlasst sind. Dabei werden mit Absatz 5 auch notwendige Folgeänderungen im neuen Telekommunikationsgesetz nachgezogen, das mit Inkrafttreten am 1. Dezember 2021 an die Stelle des bisherigen Telekommunikationsgesetzes vom 22. Juni 2004 (BGBl. I S. 1190) tritt. Da mit Inkrafttreten des neuen Telekommunikationsgesetzes am 1. Dezember 2021 auch die bisherige Verweisung in § 2 Absatz 1a Satz 2 auf § 110 TKG nicht mehr zutreffend ist, wird durch Absatz 4 eine Verweisungsanpassung vorgenommen. Durch Absatz 6 wird ein fehlerhafter Änderungsbefehl des Gesetzes zur Änderung des BND-Gesetzes zur Umsetzung der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts sowie des Bundesverwaltungsgerichts vom 19. April 2021 korrigiert. Durch Artikel 2 Absatz 10 Nummer 2 des Gesetzes zur Neustrukturierung des Zollfahndungsdienstgesetzes vom 10. März 2021 (BGBl. I S. 402) wurde der Verweis in § 12a Absatz 8 Satz 4 des Zollverwaltungsgesetzes auf § 8 BNDG mit Wirkung vom 2. April 2021 durch einen Verweis auf § 23 BNDG ersetzt. Diese Änderung wurde im Rahmen des Gesetzes zur Änderung des BND-Gesetzes zur Umsetzung der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts sowie des Bundesverwaltungsgerichts nicht berücksichtigt. Um künftig auf die neu gefasste Übermittlungsvorschrift des § 10 BNDG in § 12a Absatz 8 Satz 4 des Zollverwaltungsgesetzes verweisen zu können, bedarf es einer entsprechenden Anpassung.

Zu Nummer 5 (Artikel 7 – Einschränkung von Grundrechten)

Aufgrund der Einfügung eines neuen Artikels 6 wird der bisherige Artikel 6 zu Artikel 7.

Zu Nummer 6 (Artikel 8 – Inkrafttreten)

Aufgrund der Einfügung eines neuen Artikels 6 wird der bisherige Artikel 7 zu Artikel 8. Außerdem wird bestimmt, dass Artikel 3 Nummer 1 und Artikel 6 Absatz 6 erst am 1. Januar 2022 in Kraft treten. Hintergrund ist, dass die entsprechenden Regelungen des Gesetzes zur Änderung des BND-Gesetzes zur Umsetzung der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts sowie des Bundesverwaltungsgerichts, auf das sich diese Änderungen beziehen, ebenfalls erst am 1. Januar 2022 in Kraft treten werden. Daneben wird bestimmt, dass Artikel 6 Absatz 4 und 5 am 1. Dezember 2021 in Kraft treten und somit auf das neue Telekommunikationsgesetz aufsetzen können.